

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von

Wiesbaden, 1887

No. 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

Verbott zu verwerffen vnd die Vnderthanen dafür zu warnen“ etc.

Schloß Hambach, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Bischof Johann scheint diesem Vorschlag zuzustimmen und schreibt sodann an seinen Rentmeister zu Meppen, Namens Cloppenburg:

„Nachdem wir berichtet, daß die Wolgeborene vnfre liebe Mühme zu Iheuern durch Iren muntzmeister etliche verbottene falsche thaler vnd andre muntz schlagen lassen, als ist vnser beuelch (Befehl), du dich besleißigest, ob deren welche stuf zu bekomen, derselbig einwechselst vnd vns vberschickest.“

Iburg, 12. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Infolge dieser Aufforderung sind wahrscheinlich der Thaler mit dem Burgunderkreuz von 1570 nebst einigen kleinern Sorten desselben Gepräges und der Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen von 1572 eingeschickt worden, denn diese Münzen finden wir unter einem später noch mitzutheilenden Verrufs-Edikt des Bischofs Johann abgebildet.

No. 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten.

Iburg, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

von Gottes Gnaden | Johans, Bischof zu Münster etc.
| Wilhelm, Herzog zu Gulich etc.

an Marien, geborner Grefin von Iheuern.

„Wolgeborene liebe Mhume vnd Nücht, Wir kommen In glaubliche erfarung, was massen Ir vnderstanden, wider die hl. Reichs ordnungen allerhand gute Reichsdaler In verbottene falsche vnd geringe Daler vnd andre muntz zu verwenden vnd vntzumuntzen.

Weil nu solchs In angeregten Reichsordnungen bei hoher Peen verboten, vnd sich keineswegs geburet, demselben also nachtheilichen betrug vnd verfurtheilung des gemeinen nutzens zuzusehen,

So wollen wir euch hiemit erinnert vnd verwarnet haben, solches verbotenen Münzens zu enthalten vnd muffig zu gehen vnd kein vrsach zu geben, gegen euch vnd den Ihenigen, welchen auß ewren befehl vnd verordnung das verbotene Münzen gestalt (d. h. gegen den Münzmeister) mit den In bemelten Reichsmunz ordnung einuerlebten straffen zu uerfahren, welchs dan euch zu nit geringer beschwernuß, wie Ir zu ermessen, gereichen wurde, Verlassen wir vnß also vnd seiend ect. ect.

Obgleich Frl. Maria bisher die von Seiten des niederländisch-westfälischen Kreises oder des Rehs-Kammergerichts an sie ergangenen Zuschriften unbeantwortet gelassen, so durfte doch dieses persönliche Schreiben, in welchem ihr von den beiden Fürsten geradezu beabsichtigter **Betrug** zur Last gelegt wurde, nicht ohne Erwiderung bleiben.

No. 16. **Rechtfertigungs-Schreiben des Fräuleins Maria an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, betr. die an sie ergangene Verwarnung in Münz-Angelegenheiten.**

Jever, 11. Februar 1573.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Gnedigste Fürsten vnd Herren.

E. f. G. schreiben, den 4. Christmonats anno der minderezahl sibentzig Zwei geben vnd an mich ausgangen, ist mir in selbigem Monat woll behandigt. Daraus Ich Inhalts befonden, was massen dieselben glaublich erfahren, das ich newlicher Zeit vnderstanden, allerhandt guete Reichs In verbottene, falsche, geringe thaler vnd andere munz zum betrug vnd verfurtheilung deß gemeinen nutz verwenden zu lassen — mith dero Uerwarung (Verwarnung), daß ich mich hinfürter geregtes geuehrlichen verbotenen munzens vbrigen (enthalten), auch E. f. G. kein vrsach, mit den in des Reichs Ordnung aufgesetzten straffen gegen mir vnd andere zu vollfahren, geben solte.

Ob ich nun woll entschlossen gewesen, ohne schub (Aufschub) vnd einstellung dieselben der gepuer (Gebühr) zu beantworten, auch daß mir von andern garstigen unguetlich zu-